



DIE BUNDESMINISTERIN
für UMWELT
MARIA RAUCH-KALLAT
GZ. 700502/249-Pr.2/94

A-1031 WIEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

Wien, am 10. Februar 1995

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
204 /AB
1995-02-14

zu 189 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 16. 12. 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 189/J betreffend Verletzung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Das Bundesministerium für Umwelt setzt sich seit langem für alle Anliegen des Tierschutzes ein. Auf Grund der Kompetenzverteilung nach der österreichischen Bundesverfassung und auch gemäß der innerhalb der Bundesagenden definierten Aufgabenverteilung können Tierschutzbelange vom Umweltressort aber nur in sehr begrenztem Umfang federführend wahrgenommen werden. Der Schutz von Tieren in der landwirtschaftlichen Nutztierehaltung fällt nicht in den Aufgabenbereich, in dem das Umweltressort federführend entscheiden könnte.

- 2 -

Dessen ungeachtet setze ich mich - wie dies schon meine Amtsvorgängerinnen getan haben - für den Stand der Wissenschaften und Erfahrungen entsprechende tierschutzrechtliche Bestimmungen auch im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ein. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß die Bereitschaft der Länder, sich auf einheitliche Mindeststandards in der landwirtschaftlichen Tierhaltung zu einigen, nicht zuletzt auf Initiativen meines Ressorts zurückgeführt werden kann. In diesem Sinne werde ich mich auch weiterhin für Anliegen des Tierschutzes in Österreich einsetzen.

ad 2

Der Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung stellt aus der Sicht des Tierschutzes sicher vor allem dort ein großes Problem dar, wo in Einzelfällen von bäuerlichen Traditionen und überschaubaren Einheiten zu Intensivtierhaltungen und industrieller Agrarproduktion umgestellt worden ist. Solche Entwicklungen sind aus der Sicht meines Ressorts sicher nicht begrüßenswert, können aber - in tierschutzrechtlicher Hinsicht - mangels gesetzlicher Handhabe vom Umweltressort nicht verhindert werden.

Die in der Frage enthaltene Aussage, daß das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung durchgehend mißachtet würde, betrifft Vollzugsbereiche, die nicht vom Umweltministerium wahrzunehmen sind. Es sind hier zum allergrößten Teil Landesgesetze und deren Vollziehung angesprochen. Eine Beurteilung dieser Vollzugsbereiche fällt nicht in meinen Kompetenzbereich.

Allerdings wird die Belastung der Umwelt durch den Chemikalieneinsatz in der landwirtschaftlichen Tierhaltung derzeit im Auftrag meines Ressorts untersucht. Die Ergebnisse dieser Studie werden bis Ende des Jahres vorliegen. Ein daraus ab-

- 3 -

leitbarer Handlungsbedarf im Bereich des Umweltschutzes wird die angemessenen Reaktionen des Umweltressorts zur Folge haben.

ad 3

Mangels detaillierter Kenntnis der jeweiligen Sachverhalte ist mir eine Beurteilung der Einstellung der angeführten Strafverfahren nicht möglich.

ad 4

Die Regelungen der Bedingungen für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung sind in Österreich zum Großteil in den Tierhaltungsverordnungen der Länder, die auf Grund der Tierschutzgesetze erlassen werden können, enthalten. Das Umweltressort hat in der Vergangenheit wiederholt Verhandlungen mit den Ländern geführt mit dem Ziel, bestimmte Intensivtierhaltungsformen - etwa Legebatterien - zu untersagen. Eine Durchsetzung derartiger Verbote halte ich aber nur im entsprechenden ökonomischen Umfeld - etwa Förderung von artgerechten Tierhaltungen und der Vermarktung dort gewonnener Nahrungsmittel - für realistisch.

ad 5

Dies kann meines Erachtens nur durch gezielte Maßnahmen sowohl im Bereich der Nutztierhaltung selbst als auch bei der Vermarktung von Nahrungsmitteln, die aus artgerechter Tierhaltung stammen, erreicht werden. Zielführend erscheinen mir in diesem Zusammenhang streng kontrollierte Qualitätsangaben und umfassende Kennzeichnungsbestimmungen, welche die Feststellung der Herkunft von Nahrungsmitteln ermöglichen.

- 4 -

ad 6

Mein Ressort vertritt seit langem die Auffassung, daß bundeseinheitliche Tierschutzvorschriften dem Tierschutzgedanken besser Rechnung tragen könnten, als der derzeitige Rechtszustand. Bundeseinheitliche Vorschriften können sowohl durch Abstimmung der einzelnen Landesgesetze als auch durch ein Bundestierschutzgesetz erreicht werden. Ich habe keine Präferenz für eine dieser Möglichkeiten. Selbstverständlich bin ich aber bereit, übertragene Aufgaben des Tierschutzes mit der gebotenen Aufmerksamkeit wahrzunehmen, wenn ein Bundestierschutzgesetz die Vollziehung dem Umweltminister zuweisen sollte.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Maria Paus-Kaltak". The signature is fluid and cursive, with "Maria" on the top line, "Paus" on the middle line, and "Kaltak" on the bottom line.

BEILAGE**ANFRAGE:**

1. Lau: BGBI. S2/93 ist das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen. Inwiefern werden Sie sich dafür einsetzen, daß das Übereinkommen in nationales Recht umgesetzt wird?
2. Obwohl Österreich die Europäische Konvention zum Schutz von Tieren in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung im Juni 1993 ratifiziert hat, ist es von der Erfüllung dieser Konvention weit entfernt. Derzeit ist auch kein politischer Wille erkennbar, den Bestimmungen dieser Konvention nachzukommen. Da die Massentierhaltung in hohem Ausmaß die Umwelt belastet, stellt sich die Frage, an welche Maßnahmen seitens Ihres Ministeriums gedacht ist, die oben angeführte, durchgehende Mißachtung des Europäischen Übereinkommens abzustellen?
3. Wie beurteilen Sie als Umweltministerin die Einstellung der oben angeführten Strafverfahren im Lichte der Ratifizierung der Europäischen Konvention?
4. Die oben angeführten Strafanzeigen wurden u.a. mit der Begründung abgewiesen, daß bei der gegebenen Form der Tierhaltung den Tieren körperliche Qualen nicht zugefügt würden und ihr Wohlbefinden nur so weit eingeschränkt werde, als dies für die in ganz Europa anerkannte Tierhaltung unbedingt erforderlich sei. Eindeutig erkennbar führen Massentierhaltungssysteme zu Verhaltungsstörungen (z.B. "Kannibalismus", wobei z.B. Schwänze und Ohren der Artgenossen angefressen werden) und schweren Gesundheitsschäden (Gelenkschäden, Lungenerkrankungen) bei den Tieren, die zweifellos zu körperlichen Schmerzen führen, abgesehen davon, daß sie ihre angemessenen Bedürfnisse in keiner Weise ausleben können, wie es die Konvention vorsieht. Auch ist diese Form der Tierhaltung nicht in ganz Europa "anerkannt". Zumindest die Tierschutzgesetze in der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Schweden und Großbritannien, verbieten eine solche Form der Schweinehaltung ganz klar. An welche Maßnahmen ist gedacht, damit diese Form der Tierhaltung in Österreich verboten wird?
5. Es gibt in der Praxis Haltungsformen, die wirtschaftlich, ökologisch und tiergerecht sind. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Entwicklung ökologischer, tiergerechter Haltungssysteme voranzutreiben und die Umstellung auf tierfreundliche Haltungsformen zu fördern?
6. Die österreichische Bevölkerung hat schon mehrfach den Wunsch nach einer Abschaffung der Tiersfolter bei der Massentierhaltung und einem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz bekundet. Im Dezember 1992 wurden dem Nationalratspräsidenten ca. 300.000 Unterschriften mit diesem Anliegen überreicht, daneben ergingen noch mehrere Petitionen und Bürgerinitiativen an den Petitionsausschuss des Nationalrates. Inwiefern sind Sie bereit, diesem berechtigten Tierschutzanliegen der österreichischen Bevölkerung Rechnung zu tragen und sich für ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz im Kompetenzbereich des Umweltministeriums einzusetzen?